

Schnellinfo 08/2023, 31.08.2023

Inhalt

In eigener Sache

- Seite 3: Einladung zur Mitgliederversammlung im September
- Seite 3: Ehrenamtskongress NRW des Flüchtlingsrats NRW im Oktober
- Seite 3: Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im September 2023
- Seite 3: Flüchtlingsrat NRW fordert: Keine Abschiebungen in den Irak
- Seite 4: Flüchtlingsrat NRW fordert Bildungschancen für alle
- Seite 4: Flüchtlingsrat NRW plädiert für Streichung der Wohnsitzzuweisung
- Seite 4: Dokumentation der Fachveranstaltung „Situation und Perspektiven von Rom*nja aus dem westlichen Balkan in Nordrhein-Westfalen“ des Flüchtlingsrats NRW

Aus aktuellem Anlass

- Seite 4: Diskussionsentwürfe des BMI zur Änderung des Aufenthalts- und Asylgesetzes

Europa

- Seite 5: Aktuelles zur Seenotrettung

Deutschland

- Seite 6: Stellungnahmen zum Gesetzentwurf zur Einstufung Georgiens und der Republik Moldau als „sichere Herkunftsstaaten“
- Seite 7: Pro Asyl zum Staatsangehörigkeitsgesetz

Nordrhein-Westfalen

- Seite 7: 6-Stufen-Plan der Landesregierung zur Stabilisierung des Landesaufnahmesystems

Rechtsprechung und Erlasse

- Seite 7: VG Hannover: keine Überstellung vulnerabler Personen nach Frankreich
- Seite 8: LSG Niedersachsen: Ablehnung medizinischer Leistungen bei minderjährigen Asylantragstellerinnen nur mit besonderer Begründung

Zahlen und Statistik

- Seite 8: Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Juli 2023
- Seite 9: August-Newsletter des MKJFGFI zu Entwicklungen im Bereich Flucht
- Seite 9: Kleine Anfrage: weibliche Asylantragstellerinnen und Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung
- Seite 9: Zahlen zum Familiennachzug aus Afghanistan
- Seite 10: Kleine Anfrage zu Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2023
- Seite 10: Kleine Anfrage zu Protesten gegen und Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte im zweiten Quartal 2023

Materialien

- Seite 11: Lagebericht Afghanistan
- Seite 11: Broschüre zur Beratung von Schutzsuchenden

- Seite 11: Studie zu Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen
- Seite 11: Bericht zur Entwicklung der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen
- Seite 11: Studie zu Berufschancen von Flüchtlingen mit Wohnsitzauflage
- Seite 11: Factsheet zu Staatenlosen in Deutschland
- Seite 12: Übersicht zu Maßnahmen zum Chancenaufenthaltsrecht
- Seite 12: Handreichung zum Beschwerdeverfahren beim UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Seite 12: Kurzinformation: Zugewanderte Menschen fühlen sich mehrheitlich mit Deutschland verbunden
- Seite 12: Basisinformationen zum freiwilligen Engagement in sieben Sprachen

Termine

Einladung zur Mitgliederversammlung im September

Der Flüchtlingsrat NRW lädt alle Interessierten und in der Flüchtlingsarbeit Engagierten zur Mitgliederversammlung am Donnerstag, den 21.09.2023, von 13:30 – 18:00 Uhr im Stadtteilzentrum Q1, Halbachstraße 1, 44793 Bochum, ein. Die Einladung mit der Tagesordnung findet sich in Kürze auf der **Website** des Flüchtlingsrats NRW.

Ehrenamtskongress NRW des Flüchtlingsrats NRW im Oktober

Unter dem Motto „Wir zeigen Haltung! – Gemeinsam für die Rechte von Schutzsuchenden“ lädt der Flüchtlingsrat NRW am 07.10.2023 von 10:00 – 16:30 Uhr zum Ehrenamtskongress NRW in die Auslandsgesellschaft Dortmund ein. Neben fachlichen Inputbeiträgen soll es auf dem Kongress die Möglichkeit zum Austauschen und Vernetzen geben. Im Rahmen verschiedener Workshops werden zentrale Fragen des freiwilligen Engagements, sowohl unter dem Gesichtspunkt der strukturellen Arbeit von Initiativen als auch im Hinblick auf den Umgang mit konkreten Themen und Herausforderungen diskutiert. Anmeldungen sind bis zum 29.09.2023 unter ehrenamt2@frnrw.de möglich. Weitere Informationen finden sich in der **Einladung**.

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im September 2023

Im September bietet der Flüchtlingsrat NRW wieder verschiedene Online-Veranstaltungen an. Für folgende Veranstaltungen werden bereits Anmeldungen entgegengenommen:

Online-Austausch: „Angebote für geflüchtete Frauen“, 11.09.2023, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-AG: „Umgang mit Ausländerbehörden“, Dienstag, 12.09.2023, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: „Abschiebungen“, Mittwoch, 20.09.2023, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Seminar: „Flüchtlingspolitik praktisch“, Dienstag, 26.09.2023, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Kurzschulung: „Inhaltliche Argumentation gegen Vorurteile über Flüchtlinge“, Mittwoch, 27.09.2023, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: „Begegnungen schaffen“, Donnerstag, 28.09.2023, 17:30 – 19:00 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Online-Veranstaltungen können der **Website des Flüchtlingsrats NRW** entnommen werden.

Flüchtlingsrat NRW fordert: Keine Abschiebungen in den Irak

Mit **Pressemitteilung** vom 25.08.2023 kritisiert der Flüchtlingsrat NRW die verstärkten Abschiebungsbemühungen der Ausländerbehörden NRW in den Irak. Von der Landesregierung fordert der Flüchtlingsrat eine Erklärung für diese Entwicklung, die aufgrund der durch Menschenrechtsorganisationen bestätigten im Wesentlichen unveränderten Lage im Irak nicht nachvollziehbar ist. Der seit 2007 in NRW bestehende weitgehende Abschiebungsstopp für den Irak, findet, wie erst vor Kurzem bekannt geworden ist, laut einem **Erlass** vom 07.05.2021 des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration keine Anwendung mehr. Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurde von der dadurch geschaffenen grundsätzlichen Möglichkeit der Abschiebung allerdings kein Gebrauch gemacht. Für Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, wirkt der plötzliche Umschwung *„wie ein opportunistischer Kahlschlag, mit dem man sich dieser Menschen bei der ersten Gelegenheit entledigen will“*. Sie fordert von den Ausländerbehörden, ihre verbleibenden Kapazitäten für eine Prüfung der Bleibemöglichkeiten der ausreisepflichtigen Irakerinnen zu nutzen. Naujoks übt zudem Kritik an der Landesregierung, da diese weder über den Erlass aus Mai 2021 informiert noch auf aktuelle Änderungen der Abschiebungsmöglichkeiten hingewiesen bzw. sie zu unterbinden versucht hat: *„Diese Intransparenz setzt Betroffene unter enormen Druck. Sie leiden stark unter der Angst vor einer unfreiwilligen Rückkehr in den für seine Menschenrechtsverletzungen berüchtigten Staat. Abschiebungen in den Irak sind umgehend zu stoppen!“*.

Flüchtlingsrat NRW fordert Bildungschancen für alle
Zum Beginn des neuen Schuljahrs in NRW am 07.08.2023 hat der Flüchtlingsrat NRW im Rahmen einer **Pressemitteilung** vom 04.08.2023, die auch in einem **Artikel** auf www.bo-alternativ.de vom 05.08.2023 aufgegriffen wird, gleiche Bildungschancen für alle Kinder gefordert. Der Flüchtlingsrat NRW kritisiert, dass schutzsuchende Kinder in ihrem Zugang zu Bildung systematisch diskriminiert werden. In den Aufnahmeeinrichtungen des Landes steht Kinder nur ein sogenanntes „schulnahes Bildungsangebot“ zur Verfügung, welches keinen Ersatz für einen regulären Schulbesuch darstellt. Aufgrund fehlender Schulplätze ist selbst nach Zuweisung in die Kommune ein Besuch der Regelschule oft nur nach langen Wartezeiten möglich. Zudem werden die Bildungschancen auch durch die Regelungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) eingeschränkt, da die darin vorgesehenen Leistungen häufig nicht ausreichen, um alle notwendigen Schulmaterialien und eventuell benötigte zusätzliche Unterstützung, wie Nachhilfestunden, zu bezahlen. *„CDU und Grüne haben in ihrem Koalitionsvertrag „Chancengerechtigkeit für Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ als Ziel gesetzt. Damit das kein leeres Versprechen bleibt, muss die Landesregierung die Sozialämter anweisen, bildungsbezogene Leistungen umfassend zu gewähren. Darüber hinaus erwarten wir von der Landesregierung, dass sie sich gegenüber dem Bund für die Abschaffung des AsylbLG einsetzt. Echte Teilhabe*

und Chancengerechtigkeit kann es unter diesem diskriminierenden Sondergesetz niemals geben!“, forderte Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW.

Flüchtlingsrat NRW plädiert für Streichung der Wohnsitzzuweisung

Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, hat sich im Rahmen eines **Artikels** der WAZ vom 10.08.2023 dafür ausgesprochen, die Wohnsitzregelung abzuschaffen, die Schutzberechtigte dazu verpflichtet, ihren Wohnsitz für bis zu drei Jahre in dem für das Asylverfahren zuständigen Bundesland bzw. in NRW in einer bestimmten Kommune zu nehmen. Laut Naujoks führt diese Regelung oft zu langen Aufenthaltszeiten in Gemeinschaftsunterkünften, obwohl Betroffene *„woanders günstiger Wohnraum finden könnten“*.

Dokumentation der Fachveranstaltung „Situation und Perspektiven von Rom*nja aus dem westlichen Balkan in Nordrhein-Westfalen“ des Flüchtlingsrats NRW

Der Flüchtlingsrat NRW hat im Rahmen einer **Fachveranstaltung** am 19.06.2023 die Situation und Perspektiven von Romnja aus dem westlichen Balkan in NRW thematisiert. Die Vorträge zur **„Situation von Rom*nja mit Aufenthaltsgestattung und Duldung in NRW“** und zum Kölner **Projekt „Bleibeperspektiven“** können nun auf der Website des Flüchtlingsrats NRW abgerufen werden.

Aus aktuellem Anlass

Diskussionsentwürfe des BMI zur Änderung des Aufenthalts- und Asylgesetzes

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat am 02.08.2023 Diskussionsentwürfe für Gesetze zur **„Verbesserung der Rückführung“** und zu **„Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht“** vorgelegt, in denen laut Entwurfsbegründung die Beschlüsse des Flüchtlingsgipfels vom 10.05.2023 umgesetzt werden und welche als Grundlage für weitere Erörterungen im Zuge von Gesetzgebungsverfahren dienen sollen. In Ersterem sind insgesamt zwölf gesetzliche Maßnahmen zur Anpassung der bisherigen Regelungen zu Abschiebungsmaßnahmen vorgesehen. So soll die Höchstdauer des Ausreisegewahrsams von bisher 10 auf 28 Tage verlängert werden. Behörden sollen zudem zu-

künftig die Möglichkeit haben, zu Abschiebungszwecken auch andere Räumlichkeiten als das Zimmer eines ausreisepflichtigen Flüchtlings in einer Gemeinschaftsunterkunft zu betreten. Durch die Neuregelung würde die Zuständigkeit für richterliche Anordnungen für Durchsuchungen bei Abschiebungen grundsätzlich der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen. Den Ländern bliebe aber über eine Öffnungsklausel die Möglichkeit, abweichend die Zuständigkeit für entsprechende Anordnungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuzuweisen. Widerspruch und Klage gegen Einreise- und Aufenthaltsverbote sollen keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Auch Wohnsitzauflagen und räumliche Beschränkungen sollen künftig sofort vollziehbar sein. Für das frühzeitige Auslesen von Mobiltelefonen zur Identi-

tätsklärung einer Person sind gesetzliche Anpassungen vorgesehen, die sich aus einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ergeben haben. Des Weiteren ist dem Diskussionsentwurf zu entnehmen, dass „zur Entlastung der Ausländerbehörden“ künftig u.a. die Aufenthaltserlaubnisse für subsidiär Schutzberechtigte mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren statt einem Jahr erteilt werden sollen. Mit den Vorschlägen im Diskussionsentwurf zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht soll ein verbesserter Datenaustausch über das Ausländerzentralregister (AZR) ermöglicht werden. Im AZR sollen in Zukunft Angaben dazu erfasst werden, ob Betroffene existenzsichernde Leistungen erhalten, welche Behörde für die Gewährung zuständig ist und über welchen Zeitraum die Leistungen erteilt werden. Das Netzwerk Berlin hilft hat in einem **Artikel** vom 04.08.2023 eine Übersicht zu den wesentlichen geplanten Änderungen im AufenthG und AsylG erstellt. Im ersten Teil einer **Podcast Folge** des Netzwerks Berlin hilft vom 14.08.2023 äußert sich Rechtsanwalt Peter Fahlbusch zum Diskussionsentwurf des BMI. Am 16.08.2023 ist der **zweite Teil** dieser Podcast Folge erschienen, in dem Rechtsanwalt Matthias Lehnert über die im Diskussionsentwurf zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften vorgesehenen Änderungen zur Auslesung von Handydaten spricht.

Auch der SWR hat im Rahmen der Sendung „Die Justizreporter*innen“ vom 10.08.2023 einen **Beitrag** zu den geplanten Verschärfungen im AufenthG erstellt. Pro Asyl hat in einer **Pressemitteilung** vom 04.08.2023 die Pläne des BMI kritisiert und sich mit der Forderung an Innenministerin Nancy Faeser gewandt, sich in der Migrationspolitik von populistischen Forderungen zu distanzieren und den Rechtsstaat zu stärken. Die Organisation kritisiert die Verschärfungen zur Abschiebungshaft und zum Ausreisegewahrsam. Schon jetzt seien nach statistischer Auswertung eigener Mandate des Rechtsanwalts Peter Fahlbusch etwa 50 Prozent der Abschiebungshaftfälle gerichtlich festgestellt rechtswidrig. Zudem bestünden gegen den Ausreisegewahrsam verfassungs- und europarechtliche Bedenken. Eine Rechtfertigung der geplanten Verschärfungen mit einem vermeintlichen Abschiebungsdefizit ausreisepflichtiger Ausländerinnen, welches zur Belastung von Kommunen bei der Unterbringung führe, sei laut Pro Asyl hinfällig. Die Zahl der Ende 2022 im AZR registrierten 300.000 Ausreisepflichtigen gebe kein Bild der realen Lage wieder. Laut Tareq Alaows, flüchtlingspolitischer Sprecher von Pro Asyl, könnte beispielsweise eine großzügige Anwendung des Chancen-Aufenthaltsrechts die Zahl der Ausreisepflichtigen deutlich verringern.

Europa

Aktuelles zur Seenotrettung

Am 23.08.2023 **berichtete** die Tagesschau, dass sowohl die „Open Arms“ der gleichnamigen spanischen NGO als auch die „Sea-Eye 4“ des deutschen Vereins Sea-Eye vorerst für 20 Tage in italienischen Häfen festgesetzt worden seien. Nach eigenen Angaben müsse Sea-Eye ein Bußgeld in Höhe von 3.333 Euro, Open Arms eine Strafe von 10.000 Euro zahlen. Diese Maßnahmen seien auf Grundlage eines im Mai 2023 von der italienischen Regierung verabschiedeten Gesetzes zur privaten Seenotrettung durgesetzt worden, welches vorsehe, dass ein Rettungsschiff pro Fahrt nur einen Rettungseinsatz durchführen dürfe und einen von den italienischen Behörden zugewiesenen Hafen ansteuern müsse. Beide Schiffe hätten innerhalb einer Fahrt bei mehreren Einsätzen Schutzsuchende aus Seenot befreit. Auch die „Aurora“ von Sea-Watch sei am 21.08.2023 nach der Rettung von 72 Menschen durch die italienischen

Behörden auf Lampedusa festgesetzt worden, da sich die Besatzung geweigert habe, in den ihr von den italienischen Behörden zugewiesenen weitentfernten Hafen von Trapani einzulaufen. Laut Sea-Watch werde auch in diesem Fall eine Geldbuße verlangt, die zwischen 2.500 Euro und 10.000 Euro liegen könne.

Die Organisation Alarm Phone hat in einer ausführlichen **Analyse** vom 31.07.2023 die Entwicklungen und Ereignisse im zentralen Mittelmeer im Zeitraum von Januar bis Ende Juni 2023 zusammengetragen. Dabei werden die Situation in Tunesien, vor der italienischen Küste, „Push-Backs“ durch maltesische Behörden sowie Migrationsbewegungen von Ägypten nach Libyen genauer betrachtet. Alarm Phone wurde zwischen Anfang Januar und Ende Juni 2023 auf 539 Boote in Seenot im zentralen Mittelmeer aufmerksam gemacht. Laut der Organisation ist bis Ende

2023 mit einer neuen Rekordzahl an Fällen zu rechnen, die den bisherigen Rekord von 673 Booten im Jahr 2022 übertreffen werde.

Im Rahmen einer **Studie** mit dem Titel „Search-and-rescue in the Central Mediterranean Route does not induce migration: Predictive modeling to answer causal queries in migration research.“, die am 03.08.2023 in der Fachzeitschrift Scientific Reports veröffentlicht wurde, untersuchen die Autorinnen die These, dass Such- und Rettungsaktionen unter staatlicher und privater Leitung die „irreguläre Migration“ und damit die Zahl der Todesopfer unter Migrantinnen fördern würden („Pull-Faktor“). Bei der Untersuchung wurde sich auf die zentrale Mittelmeerroute konzentriert und basierend auf drei Interventionsperioden – (1) staatlich geführtes Mare Nostrum, (2) privat geführte Such- und Rettungsaktionen und (3) koordinierte Pushbacks durch die libysche Küstenwache – die Behauptung des „Pull-Faktors“ überprüft. Die Ergebnisse, die mithilfe eines Modellierungsansatzes generiert wurden, zeigen, dass Such- und Rettungseinsätze, obwohl sie mit einer relativ niedrigen Sterblichkeitsrate und einer hohen Anzahl von Ankünften zusammenfallen würden, kein Treiber „irregulärer Migration“ seien. Vielmehr seien sie als Reaktion auf eine erhöhte Anzahl an Überfahrten zu verstehen. „Irreguläre Migration“

ließe sich weitaus besser durch sich verschlechternden Wirtschafts- und Umweltbedingungen, Konflikte, Gewalt und politische Verfolgung, erklären. Für den Zeitraum, in dem in Zusammenarbeit mit der EU koordinierte Pushbacks durch die libysche Küstenwache durchgeführt wurden, ließe sich ein leichter Rückgang der Zahl der Überfahrten finden. Die Autorinnen merken jedoch an, dass es in diesem Zuge zu einer erheblichen Verschlechterung der Menschenrechtssituation von Migrantinnen in Libyen gekommen sei.

Wie das Migazin am 14.08.2023 **berichtete**, seien bei einem Bootsunglück in der Nacht zum 12.08.2023 im Ärmelkanal unweit der nordfranzösischen Stadt Calais sechs Menschen bei dem Versuch, von Frankreich nach Großbritannien zu gelangen, ums Leben gekommen, weitere würden vermisst. Mehr als 50 Menschen seien von französischen und britischen Einsatzkräften gerettet worden. Nach Angaben der französischen Staatsanwaltschaft handele es sich bei allen Schutzsuchenden um afghanische Staatsbürgerinnen. Laut einem **Artikel** der BBC vom 26.08.2023 sind von Anfang des Jahres bis zum 24.08.2023 insgesamt 19.382 Menschen über den Seeweg nach Großbritannien gelangt, im gesamten Vorjahr seien es 45.755 Personen gewesen.

Deutschland

Stellungnahmen zum Gesetzentwurf zur Einstufung Georgiens und der Republik Moldau als „sichere Herkunftsstaaten“

Der Flüchtlingsrat Berlin **berichtete** am 23.08.2023, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) den zivilgesellschaftlichen Verbänden und Ländern eine Frist von lediglich 43 Stunden eingeräumt habe, um zum **Entwurf eines Gesetzes** zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau zu „sicheren Herkunftsstaaten“ fachlich Stellung zu nehmen. Pro Asyl führt in einer entsprechenden **Stellungnahme** vom 25.08.2023 aus, dass der Entwurf verfassungswidrig sei. Unter anderem sei die für die geplante Einstufung notwendige Sicherheit im ganzen Land weder in Georgien noch in Moldau gegeben, da es in beiden Ländern abtrünnige Regionen gebe, die von Russland kontrolliert würden. Zudem werde im Gesetzentwurf nicht auf die Gefahr des zunehmenden russischen Einflusses eingegangen. Auch die geänderte geopolitische Gefahrenlage seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine

werde nicht berücksichtigt. Außerdem würden jüngste Rückschritte bezüglich Demokratie und Rechtsstaat in Georgien keine Beachtung finden. So werde in Georgien beispielsweise die LSBTIQ-Community stark unter Druck gesetzt und von staatlicher Seite nicht vor gewaltsamen Übergriffen geschützt. In Moldau würden Romnja stark marginalisiert und diskriminiert, was eine kumulative Verfolgung darstellen könnte. Daher fordert Pro Asyl das BMI auf, den Gesetzesentwurf zurückzuziehen. Auch der Lesben und Schwulen Verband Deutschland (LSVD) hat im Rahmen einer **Stellungnahme** vom 25.08.2023 seine grundsätzliche Ablehnung des vorgelegten Entwurfs dargelegt. In beiden Ländern seien lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, intergeschlechtliche und queere Personen (LSBTIQ) Verfolgung ausgesetzt. So habe in Georgien massive Gewalt gegen LSBTIQ-Personen wie beispielsweise bei der Pride-Parade in Tiflis im Sommer 2023 seit Jahren System. Der Staat setze sich nicht für den Schutz Betroffener ein, viel-

mehr seien gewaltsame Gegenproteste durch die Regierungspartei und Regierungsmitglieder in den Sozialen Medien befeuert worden. Auch eine Einstufung der Republik Moldau als sicher sei ausgeschlossen, da der Staat keine Kontrolle über die faktisch von Russland kontrollierte Provinz Transnistrien habe, und daher nicht von einer Sicherheit vor Verfolgung in allen Landesteilen ausgegangen werden könne.

Pro Asyl zum Staatsangehörigkeitsgesetz

Anlässlich des am 23.08.2023 im Kabinett beschlossenen Gesetzentwurfs begrüßt Pro Asyl in einer **Pressemitteilung** vom gleichen Tag die Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, kritisiert jedoch Verschärfungen und verpasste Chancen für weitere Verbesserungen, die laut der Organisation der geplanten „Einbürgerungsoffensive“ im Wege

stehen werden. Problematisch seien insbesondere die verschärften Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung, durch die Personen, die nicht in Vollzeit arbeiten könnten, wie Alleinerziehende, Menschen in Ausbildung und Behinderte, von einem Einbürgerungsanspruch ausgeschlossen würden. Durch ein Festhalten an der Passbeschaffungspflicht auch für Flüchtlinge für die Einbürgerung würden zudem Staatsbürgerinnen aus autokratischen Staaten, wie z.B. Syrien, gezwungen, in die Botschaft des Verfolgersstaates zu gehen. In einer **Stellungnahme** zum Gesetzentwurf aus Juni 2023 hatte Pro Asyl ein alternatives Vorgehen in diesen Fällen aufgezeigt. In einem **Artikel** vom 23.08.2023 beleuchtet Pro Asyl die Verbesserungen und Hürden des Gesetzentwurfs im Detail.

Nordrhein-Westfalen

6-Stufen-Plan der Landesregierung zur Stabilisierung des Landesaufnahmesystems

Wie der **Website** des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) zu entnehmen ist, hat die nordrhein-westfälische Landesregierung zur Entlastung von Land und Kommunen bei der Flüchtlingsaufnahme einen Sechs-Punkte-Plan zur Stabilisierung des Landesaufnahmesystems erarbeitet. Demnach sollen Schutzsuchende, die in Landesunterkünften untergebracht sind, zukünftig unabhängig vom Einrichtungstyp eins zu eins (d.h. zu 100 %) auf die Aufnahmeverpflichtung der Kommunen angerechnet werden. Dadurch sollen für die Kommunen stärkere Anreize zum Aufbau von Landeseinrichtungen gesetzt und gleichzeitig eine höhere Akzeptanz der Bürgerinnen vor Ort erzielt werden. Zusätzlich sollen durch ein erweitertes Kommunikationskonzept die Kommunen und die Bürgerinnen vor Ort verstärkt eingebunden werden. Dies solle geschehen, indem u.a. Mediatorinnen eingesetzt werden, „um die Debatte versachlicht zu füh-

ren und gleichzeitig Fragen und Sorgen der Anwohnenden zu berücksichtigen“. Auch sei geplant Ehrenamtsstrukturen stärker einzubinden, um so den persönlichen Kontakt zwischen Bürgerschaft und Bewohnerinnen der Unterkünfte „zu fördern/unterstützen und bei Konflikten zu vermitteln“. Die Bezirksregierungen sollen zudem stärker bei der Akquise von Flächen und Gebäuden zur Schaffung von Flüchtlingsunterkünften unterstützt werden. Es sei auch vorgesehen das Belegungsmanagement in den bestehenden Aufnahmeeinrichtungen zu verbessern. Dazu würden die Bezirksregierungen in Zukunft durch einen Stab im Ministerium bei der Suche nach individuellen Lösungen für durch Sperrungen (z.B. durch Wasserschäden) bedingte Kapazitätseinschränkungen der Unterkünfte unterstützt werden. Außerdem sollen durch das MKJFGFI aufbereitete Daten zur Zugangslage in die Landeseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, auf deren Basis Schlüsse für die zeitlich nachgelagerte Zugangslage ins kommunale Aufnahmesystem gezogen werden könnten.

Rechtsprechung und Erlasse

VG Hannover: keine Überstellung vulnerabler Personen nach Frankreich

Das Verwaltungsgericht (VG) Hannover hat mit **Urteil** (Az.: 15 A 3773/23) vom 25.07.2023 entschieden, dass in Frankreich systemische Schwachstellen im

Asylverfahren und bei den Aufnahmebedingungen bestehen, so dass vulnerablen Dublin-Rückkehrerinnen die Gefahr unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) droht.

Kläger im vorliegenden Fall war ein 2023 in Deutschland geborener irakischer Staatsangehöriger. Da die französischen Behörden nach einem Dublin III-VO gestützten Aufnahmegesuch Deutschlands ihre Zuständigkeit für die alleinerziehende Mutter des Klägers erklärten, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab und ordnete dessen Abschiebung nach Frankreich an. Das VG Hannover stellte klar, dass Frankreich gem. Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO zwar grundsätzlich für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zuständig sei, die Zuständigkeit jedoch aus verfahrensbezogenen Gründen auf Deutschland übergegangen sei. Das VG begründet seine Entscheidung damit, dass bei dem Kläger aufgrund seiner Minderjährigkeit eine Vulnerabilität bestehe und ihm in Frankreich sowohl in dem Zeitraum zwischen seiner Abschiebung und der förmlichen Asylantragstellung wie auch nach dem Abschluss seines Asylverfahrens eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 4 GRC drohe. Das VG führt aus, dass laut aida, Country Report: France, 2021 Update, S. 105 ff. die regulären Plätze zur Unterbringung von Asylsuchenden in Frankreich in den vergangenen Jahren fortlaufend nicht ausreichten und viele Dublin-Rückkehrerinnen von Obdachlosigkeit betroffen seien. So seien 2021 schätzungsweise 70.000 Asylsuchende, das wären etwa 41 %, in Frankreich nicht untergebracht worden. Dementsprechend drohe auch dem Kläger und seiner Mutter das Risiko einer möglichen Obdachlosigkeit in Frankreich.

LSG Niedersachsen: Ablehnung medizinischer Leistungen bei minderjährigen Asylantragstellerinnen nur mit besonderer Begründung

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat am 20.06.2023 im Rahmen eines **Eilverfahrens** (Az.: L 8 AY 16/23 B ER) entschieden, dass es einer besonderen Rechtfertigung bedarf, wenn eine Behörde bei einer minderjährigen Asylbewerberin die Kostenübernahme für medizinisch erforderliche Behandlungen mit der Begründung verweigern möchte, dass diese nicht zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Antragsteller im vorliegenden

Fall war ein minderjähriger georgischer Staatsbürger, der seit der Geburt an einer chronisch-progressiv verlaufenden Erkrankung leidet, deren Folgen u.a. Kleinwuchs und schwere Knochenwachstumsstörungen sind, wodurch der Betroffene auf einen Rollstuhl angewiesen ist und dauerhaft unter starken Schmerzen leidet. Die Asylanträge von ihm und seinen Eltern, die mit ihm 2022 nach Deutschland einreisten, hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt, die dagegen gerichtete Klage ist noch anhängig. Für eine durch untersuchende Ärztinnen und das Gesundheitsamt empfohlene chirurgische Operation des Antragstellers, durch die voraussichtlich dauerhaft eine wesentliche Besserung seines Gesundheitszustandes eintreten würde, hatte der zuständige Landkreis die Übernahme der Kosten mit der Begründung ablehnt, dass die Operation angesichts des aufgrund bestehender Ausreisepflicht des Antragstellers absehbar nur vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sei. Das LSG Niedersachsen-Bremen hat mit seinem Beschluss die Entscheidung des Sozialgerichts (SG) Braunschweig (Az.: L 8 AY 19/22) bestätigt, durch die der Landkreis im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet worden ist, die Kosten für die geplante Operation zu übernehmen. Insbesondere bei Kindern muss im Rahmen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums und unter Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention besonders gerechtfertigt werden, wenn eine nach den hiesigen Lebensverhältnissen medizinisch erforderliche Behandlungsmaßnahme als nicht zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich abgelehnt werden soll. Das LSG führt aus, dass das SG unter Berücksichtigung dieser Maßgaben die Unerlässlichkeit der operativen Maßnahme i.S. des § 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylbLG aufgrund der grundrechtlichen Relevanz der Behandlung und der Folgen einer Leistungsablehnung für den Antragsteller in diesem Einzelfall zutreffend bewertet hat.

Zahlen und Statistik

Asylgeschäftsstatistik des BAMF für Juli 2023

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 07.08.2023 die **Asylgeschäftsstatistik** für den Juli 2023 veröffentlicht. Im letzten Monat

wurden insgesamt 25.186 Asylanträge gestellt, davon 23.674 Erstanträge und 1.512 Folgeanträge. Die Zahl der Asylerstanträge stieg damit im Vergleich zum Vormonat Juni um 2,1 % und im Vergleich zum

Vorjahresmonat um 79,3 % an. Hauptherkunftsländer waren Syrien mit 7.566 Erstanträgen (+6,8 % im Vergleich zum Vormonat und +96,1 % im Vergleich zum Vorjahresmonat), die Türkei mit 3.791 Erstanträgen (Vormonat: +8,1 %, Vorjahresmonat: +176,5 %) und Afghanistan mit 3.750 Erstanträgen (Vormonat: +1,0 %, Vorjahresmonat: +97,6 %). Insgesamt hat das BAMF im Juli über die Asylanträge von 22.786 Personen (Vormonat: 25.233; Vorjahresmonat: 20.933) entschieden. Von Januar bis Juli 2023 nahm das BAMF insgesamt 188.967 Asylanträge (175.272 Erstanträge; 13.695 Folgeanträge) entgegen. Die (unbereinigte) Gesamtschutzquote für alle Herkunftsländer lag in diesem Zeitraum bei 51,7 %. Für Syrien lag die Schutzquote im bisherigen Berichtsjahr bei 84,4 %, für Afghanistan bei 75,7 % und für die Türkei bei 15,0 %.

August-Newsletter des MKJFGFI zu Entwicklungen im Bereich Flucht

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat am 17.08.2023 seinen monatlichen **Newsletter** zu den Entwicklungen im Bereich Flucht in NRW veröffentlicht. Demnach sind bis Ende Juli 2023 insgesamt 36.350 Asylverfahren in NRW gestellt worden. Insgesamt 5.552 Personen sind im Juli über das EASY-Verfahren auf NRW verteilt worden. Im Juli sind 4.224 (Tagesschnitt: 136) und im August bis zum 14.08.2023 2.240 (Tagesschnitt: 160) Zugänge in die Landeserstaufnahmeeinrichtung registriert worden. Die Auslastung der Erstaufnahmeeinrichtungen betrug zum 15.08.2023 98 % und die der Zentralen Unterbringungseinrichtungen einschließlich Notunterkünfte 87 %. Insgesamt stehen in Landesaufnahmeeinrichtungen zum Stand 15.08.2023 30.780 aktive Plätze zur Verfügung.

Kleine Anfrage: weibliche Asylantragstellerinnen und Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung

Einer **Antwort** der Bundesregierung (Drucksache: 20/8032) vom 15.08.2023 auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Linken sind Informationen zur Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe zu entnehmen. 2021 stellten insgesamt 69.515 weibliche Flüchtlinge einen Asylantrag in Deutschland, davon 37.286 Minderjährige und 32.229 Volljährige. Das Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge (BAMF) hat im Jahr 2021 über die Asylanträge von insgesamt 53.603 weiblichen Antragstellenden entschieden. Im gleichen Jahr wurden insgesamt 1.379 weibliche Personen wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung beim BAMF als Flüchtlinge anerkannt, darunter 204 aufgrund von staatlicher Verfolgung, 1.065 aufgrund von nichtstaatlicher Verfolgung, bei 110 erfolgte keine Prüfung bzw. diese fielen unter die Kategorie „Sonstige“. Bei den 15.224 weiblichen Asylsuchenden, die im Jahr 2021 nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden, belief sich der Anteil geschlechtsspezifischer Verfolgung auf 9,1 %. 2022 wurden 78.759 Antragstellerinnen registriert, davon 39.127 Minderjährige und 39.632 Volljährige. Das BAMF hat 2022 insgesamt über 85.349 Asylanträge weiblicher Flüchtlinge entschieden. 2.800 Anerkennungen erfolgten aufgrund von geschlechtsspezifischer Verfolgung (staatliche Verfolgung: 741; nichtstaatliche Verfolgung: 1.926; keine Prüfung erfolgt/Sonstige: 133). 2022 lag der Anteil geschlechtsspezifischer Verfolgung für die 18.512 Anerkennungen nach der Genfer Flüchtlingskonvention bei 15,1 %. Bis Juni 2023 wurden 46.672 Asylanträge von weiblichen Schutzsuchenden gestellt, davon 20.557 von Minderjährigen und 26.115 von Volljährigen. Von Januar bis Juni 2023 entschied das BAMF über 40.294 Asylanträge weiblicher Schutzsuchender. Vom 01.01.2023 bis zum 30.06.2023 erhielten 2.286 weibliche Schutzsuchende eine Anerkennung als Flüchtling wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung (staatliche Verfolgung: 1.184; nichtstaatliche Verfolgung: 1.011; keine Prüfung erfolgt/Sonstige: 91). Von 10.019 weiblichen Asylsuchenden, die in diesem Zeitraum nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden, erhielten 22,8 % diese Anerkennung aufgrund von geschlechtsspezifischer Verfolgung. In der Antwort sind die Angaben weiter differenziert aufgeschlüsselt.

Zahlen zum Familiennachzug aus Afghanistan

Einer **Antwort** des Auswärtigen Amtes (AA) vom 06.07.2023 auf eine Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz, die auf der Website FragDenStaat veröffentlicht wurde, sind Informationen zum Familiennachzug aus Afghanistan zu entnehmen. Zum Stichtag 29.06.2023 sind insgesamt 10.253 Termine für die Beantragung eines Visums zum Zweck des Familiennachzugs von afghanischen Staatsangehörigen registriert gewesen, davon 3.660 in der Botschaft in Islamabad, 6.587 in Teheran, und sechs Registrierungen ohne Angabe zum Ort der Ausstellung. Davon

wollten 4.016 Menschen ein Visum zum Zweck des Familiennachzugs zu einem subsidiär schutzberechtigten Familienmitglied beantragen. Einer Tabelle im Anhang des Schreibens kann zudem die Anzahl der an afghanische Staatsangehörige erteilten Visa zum Zweck des Familiennachzugs seit 2018 aufgeschlüsselt nach der Rechtsgrundlage für die Visumserteilung entnommen werden. Eine Erklärung der dort aufgeführten Kategorien findet sich in einem **Antwortschreiben** des AA vom 27.07.2023 auf eine entsprechende Bitte um Klärung, die ebenfalls über FragDenStaat veröffentlicht wurde.

Kleine Anfrage zu Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2023

Die Bundesregierung hat sich in ihrer **Antwort** (Drucksache: 20/8046) vom 17.08.2023 auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Linken zu Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2023 geäußert. Der Antwort lässt sich entnehmen, dass von Januar bis Juni 2023 7.861 Menschen abgeschoben worden sind, damit ca. 27 % mehr als im Vorjahreszeitraum. Unter den Betroffenen haben sich 1.664 Frauen und 1.375 Minderjährige befunden. Dabei fanden die meisten Abschiebungen in die Länder Österreich (739), Georgien (680), Nordmazedonien (655), Albanien (504), Moldau (464) und Serbien (423) statt. 6.346 Personen sind auf dem Luftweg abgeschoben worden, 1.499 auf dem Landweg und 16 auf dem Seeweg. In Zuständigkeit der Bundesländer erfolgten die meisten Abschiebungen im ersten Halbjahr 2023 aus NRW (1.770), gefolgt von Bayern (1.137), Baden-Württemberg (927), Hessen (700), Berlin (631) und Niedersachsen (615). Zudem kam es von Januar bis Juni 2023 zu insgesamt 2.473 Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung, die meisten davon erfolgten nach Österreich (823), Frankreich (270), Spanien (254) und Polen (218). Zusätzlich wurden 2.186 Zurückschiebungen vollzogen.

Kleine Anfrage zu Protesten gegen und Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte im zweiten Quartal 2023

Die Bundesregierung hat in einer **Antwort** (Drucksache: 20/7902) vom 27.07.2023 auf eine Kleine Anfrage der Linken über Proteste gegen und Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte im zweiten Quartal 2023 informiert. Der Bundesregierung liegen für das zweite Quartal 2023 mit Stand 14.07.2023 Erkenntnisse zu insgesamt 32 politisch motivierten Straftaten vor, bei denen die Flüchtlingsunterkunft selbst

Tatort oder direktes Angriffsziel war. Von diesen entfallen 29 auf den Phänomenbereich PMK (Politisch motivierter Kriminalität) rechts, eine auf den Phänomenbereich PMK sonstige Zuordnung und zwei Delikte auf den Phänomenbereich PMK ausländische Ideologie (laut **Bundeskriminalamt**: Straftaten, bei denen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine aus dem Ausland stammende nicht-religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf gerichtet ist, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen). Für das erste und zweite Quartal 2023 liegen der Bundesregierung zum gleichen Stichtag Erkenntnisse zu insgesamt 80 solcher Straftaten vor (74 PMK rechts, 3 PMK sonstige Zuordnung, 1 PMK religiöse Ideologie, 2 PMK ausländische Ideologie). Insgesamt wurden im zweiten Quartal 2023 (Stand 14.07.2023) 238 Straftaten gegen Asylbewerberinnen/Flüchtlinge außerhalb der Unterkünfte gezählt. Von diesen entfallen 196 auf den Phänomenbereich PMK rechts, 18 auf den Phänomenbereich PMK sonstige Zuordnung, 17 auf den Phänomenbereich PMK ausländische Ideologie und sieben auf den Phänomenbereich PMK religiöse Ideologie. Für das erste Halbjahr 2023 (Stand 14.07.2023) wurden insgesamt 704 Straftaten gegen Asylbewerberinnen/Flüchtlinge außerhalb von Unterkünften registriert (600 PMK rechts, 51 PMK sonstige Zuordnung, 43 PMK ausländische Ideologie, 10 PMK religiöse Ideologie). Außerdem wurde im ersten Quartal (Stand 14.07.2023) eine Straftat im Kontext „Ausländer-/Asylthematik“ registriert, die sich gegen ehrenamtliche bzw. freiwillige Helferinnen richtete. Diese entfällt auf den Phänomenbereich PMK sonstige Zuordnung. Für das erste und zweite Quartal 2023 liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu fünf Straftaten im Kontext „Ausländer-/Asylthematik“ vor, die sich gegen ehrenamtliche bzw. freiwillige Helfer richten (3 PKM rechts, 1 PMK sonstige Zuordnung, 1 PMK ausländische Ideologie). Zum Angriffsziel „Hilfsorganisation“ liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu einer Straftat aus dem ersten Quartal 2023 vor. Diese entfällt auf den Phänomenbereich PMK rechts.

Lagebericht Afghanistan

FragDenStaat hat einen **Bericht** des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan (Stand: Juni 2023) veröffentlicht. In fünf Kapiteln werden Informationen zur allgemeinen Lage, asylrelevante Tatsachen, Menschenrechtslage, Rückkehrfragen und sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschiebungsrechtlich relevante Vorgänge dargestellt.

Broschüre zur Beratung von Schutzsuchenden

Der Informationsverbund Asyl und Migration hat am 24.08.2023 die **Broschüre** „Beratung von Schutzsuchenden“ (Stand: Juli 2023) veröffentlicht, in der die rechtlichen Neuerungen, die sich zum Jahreswechsel 2022/2023 im Bereich des Asylverfahrens ergeben haben, erläutert werden und auf wichtige Themen der Beratungspraxis eingegangen wird. Unter anderem wird auf die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Asylverfahrensberatung, Ziele und Instrumente der Neufassung des Asylgesetzes und auf die Identifizierung besonderer Schutzbedarfe eingegangen.

Studie zu Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen

Unicef Deutschland und das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) haben eine **Studie** „Das ist nicht das Leben“ (Stand: August 2023) veröffentlicht, in der die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland beleuchtet werden. Mittels qualitativer Befragungen von Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen sechs und 17 Jahren an vier Standorten in Nord-, Süd-, West- und Ostdeutschland wurden Einblicke in deren Lebenswirklichkeit gewonnen. Aus den Schilderungen der Kinder, die im Kontrast zu ihren Rechten stehen würden, leiten die Organisationen Empfehlungen an Bund, Länder und Kommunen ab.

Bericht zur Entwicklung der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB hat einen **Kurzbericht** (Stand: 27.07.2023) zur Entwicklung der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen veröffentlicht. Unter

Verwendung statistischer Hochrechnungsverfahren seien repräsentative Aussagen für Schutzsuchende, die vom 01.01.2013 bis zum 30.06.2019 nach Deutschland zugezogen sind, möglich. Dem Bericht ist u.a. zu entnehmen, dass sich die Erwerbstätigkeitsquote Schutzsuchender im ersten Jahr nach Ankunft in Deutschland auf sieben % beläuft, sechs Jahre nach dem Zuzug bei 54 % liegt und im Folgejahr weiter auf 62 % ansteigt. Ein erhebliches Gefälle habe sich in mehreren Dimensionen der Arbeitsmarktintegration zulasten der Frauen gezeigt, dies resultiere u.a. aus der von ihnen geleisteten Sorgearbeit, insbesondere wenn Kindern unter drei Jahren im Haushalt leben. Weiteren Einfluss würden zudem getätigte Sprach- und Bildungsinvestitionen, die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten sowie die Berufserfahrung und (Aus-)Bildung im Herkunftsland haben.

Studie zu Berufschancen von Flüchtlingen mit Wohnsitzauflage

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hat in seinem Wochenbericht 30/31 / 2023 eine **Studie** „Lokaler Arbeitsmarkt beeinflusst die Berufschancen von Geflüchteten“ veröffentlicht, in der die Chancen von Flüchtlingen mit Wohnsitzauflage, eine Anstellung in dem im Herkunftsland zuletzt ausgeübten Beruf zu finden, untersucht wurden. Die Ergebnisse würden zeigen, dass bei niedriger lokaler Arbeitslosigkeit sowohl die generellen Erwerbchancen als auch die Chancen auf eine Wiederbeschäftigung in dem vorherigen Beruf höher seien. Auch ein vor Ort hoher Ausländerinnenanteil in den Zielberufen der Flüchtlinge erleichtere, eine Anstellung in den zuvor ausgeübten Berufen zu finden. Dies deute darauf hin, dass Flüchtlinge davon profitieren würden, wenn Arbeitgeberinnen bereits Erfahrung mit der Einstellung von Personen mit ausländischen Abschlüssen und insbesondere ausländischer Berufserfahrung gesammelt hätten. Eine Verteilung von Flüchtlingen mit Berufserfahrung sollten daher unter Berücksichtigung der lokalen und beruflichen Arbeitsmarktlage erfolgen.

Factsheet zu Staatenlosen in Deutschland

Der Mediendienst Integration hat am 11.08.2023 einen **Übersichtsartikel** zu Staatenlosen in

Deutschland verfasst, in dem dargestellt wird, warum Menschen staatenlos sind und welche Rechte sie in Deutschland haben. Laut Ausländerzentralregister (AZR) würden aktuell ca. 124.500 Personen ohne Staatsangehörigkeit eines Landes in Deutschland leben, davon seien 37 Prozent minderjährig. Ca. 37.500 der Staatenlosen in Deutschland seien in Syrien geboren und mehr als 6.300 im Libanon (Stand: Ende Februar 2023). Dabei handele es sich vor allem um Kurdinnen und Palästinenserinnen, die zwischen 2014 und 2016 nach Deutschland flohen. Dem **Dossier** „Staatenlose“ (Stand: August 2023) des Mediendienst Integration, welches die Grundlage für den Übersichtsartikel bildet, sind detailliertere Informationen zum Thema zu entnehmen. Zudem werden auch in einem **Beitrag** der Sendung Buten un Binen vom 06.08.2023 Schwierigkeiten staatenloser Menschen in Deutschland thematisiert.

Übersicht zu Maßnahmen zum Chancenaufenthaltsrecht

Die Hochschule Fulda hat eine interaktive Deutschlandkarte mit einem **Überblick** zu lokalen Maßnahmen zur Umsetzung des Chancenaufenthaltsrechts veröffentlicht. Mithilfe von Markern werden Kurzbeschreibungen zu den Maßnahmen verschiedener Akteurinnen dargestellt. Diese Sammlung lokaler Praktiken soll einer besseren Umsetzung des Chancenaufenthaltsrechts für Kommunen und zivilgesellschaftliche Akteurinnen dienen.

Handreichung zum Beschwerdeverfahren beim UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) hat am 20.07.2023 eine **Handreichung** (Stand: Juli 2023) veröffentlicht, in der das Individualbeschwerdeverfahren auf Grundlage des am 20.07.2023 in Kraft getretenen Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) erläutert wird. Bei Verstößen gegen die Rechte, die im UN-Sozialpakt garantiert werden, können sich Einzelpersonen und zivilgesellschaftliche Akteurinnen an den UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wenden. In der

Handreichung wird ein Überblick zum Verfahren und dessen Wirkweise gegeben. Das DIMR führt aus, dass die Vertragsstaaten zwar an die Empfehlungen des Ausschusses gebunden sind, die Verpflichtung jedoch nicht mit einem rechtlich verbindlichen Urteil eines Gerichts und dessen Vollstreckungsmöglichkeiten vergleichbar sei. Allerdings könnten die Entscheidungen des Ausschusses großen diplomatischen Druck auf internationaler Ebene erzeugen und ein Individualbeschwerdeverfahren die öffentliche Aufmerksamkeit auf bestimmte Angelegenheiten lenken.

Kurzinformation: Zugewanderte Menschen fühlen sich mehrheitlich mit Deutschland verbunden

Im Rahmen einer **Kurzinformation** hat der wissenschaftliche Stab des Sachverständigenrats (SVR) für Integration und Migration im August 2023 über die Auswertung des SVR-Integrationsbarometers informiert. Es zeige sich, dass sich Menschen mit Zuwanderungsgeschichte mehrheitlich in Deutschland zugehörig fühlen. Dabei habe sich erneut herausgestellt, dass erfolgreiche Integration insbesondere von der Aufenthaltsdauer abhängt, da sich ein ausgeprägtes Zugehörigkeitsgefühl, emotionale Bindungen und interkulturelle Kontakte sowie das Erlernen der deutschen Sprache mit der Zeit entwickeln würden. Diskriminierungserfahrungen hingegen könnten dazu führen, dass sich Personen von Deutschland abwenden und marginalisiert werden.

Basisinformationen zum freiwilligen Engagement in sieben Sprachen

Am 23.08.2023 hat der Informationsverbund Asyl und Migration seine **Basisinformationen** zum freiwilligen Engagement (Stand: Juli 2023), die praktische Informationen für Ehrenamtlerinnen u.a. zu den Themen Pflichten und Standards des freiwilligen Engagements (Rechtsdienstleistungsgesetz, Datenschutz, Selbstreflexion beim Engagement, Sorgfaltspflichten etc.), Versicherungsschutz und Entgelt im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie dem Umgang mit Anfeindungen beinhalten, in sechs weiteren Sprachen (Arabisch, Englisch, Französisch, Persisch, Russisch und Ukrainisch) veröffentlicht.

Termine

Dialogtagung, 05.09. - 06.09.2023, Institut für Kirche und Gesellschaft in Kooperation mit der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V., dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Ev. Akademie Villigst: „Zurück in Villigst - globale Entwicklungen persönlich diskutieren“, am 05.09. von 09:30 – 06.09. um 16:00 Uhr in Schwerte. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Veranstaltung, 06.09.2023, Deutsch-Maghrebinische Gesellschaft e.V. in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Bonn.: „Die missachteten Jugendlichen - Rassismuskritische Bildungsarbeit in Bad Godesberg“, 18:00 – 19:30 Uhr in Bonn. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Seminar, 07.09. - 08.09.2023, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.: „Umgang mit Traumatisierung durch Selbsthilfetechniken“, jeweils von 10:00 – 17:00 Uhr in Essen. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Veranstaltung, 09.09.2023, Bündnis ‚Abschiebegefängnis verhindern - in Düsseldorf und überall‘: „Vernetzungstreffen“, 13:00 – 17:00 Uhr in Düsseldorf. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Veranstaltung, 09.09.2023, Landesintegrationsrat NRW und NRW-Landtagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen.: „Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes jetzt!“, ab 15:00 Uhr in Düsseldorf. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Austausch, 11.09.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Angebote für geflüchtete Frauen“, 17:00 – 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-AG, 12.09.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Umgang mit Ausländerbehörden“, 17:30 - 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Austausch, 20.09.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Abschiebungen“, 17:00 - 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Mitgliederversammlung, 21.09.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW“, 13:30 - 18:00 Uhr. Weitere Informationen folgen.

Seminar, 21.09.2023, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.: „Leichte Sprache“, 10:00 – 17:00 Uhr in Essen. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Lesung, 25.09.2023, Bündnis ‚Abschiebegefängnis verhindern - in Düsseldorf und überall‘ in Kooperation mit dem Refugee Support Project des AStA der Hochschule Düsseldorf: „Blackbox Abschiebung. Lesung und Diskussion“, ab 19:00 Uhr in Düsseldorf. Weitere Informationen [hier](#).

Online-Seminar, 26.09.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Flüchtlingspolitik praktisch“, 17:00 - 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Online-Kurzschulung, 27.09.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Inhaltliche Argumentation gegen Vorurteile über Flüchtlinge“, 17:00 - 18:30 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Podiumsdiskussion, 27.09.2023, Deutsch-Maghrebinische Gesellschaft e.V. in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Migrations- und Flüchtlingsarbeit Bonn.: „Demokratische Strömungen in Nordafrika - Die Rolle im

Ost-West-Konflikt - Bremse oder Antrieb?“, 18:00 - 21:00 Uhr in Bonn. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Austausch, 28.09.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Begegnungen schaffen“, 17:30 - 19:00 Uhr. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Ehrenamtskongress, 07.10.2023, Flüchtlingsrat NRW: „Wir zeigen Haltung! – Gemeinsam für die Rechte von Schutzsuchenden“, 10:00 – 16:30 Uhr in Dortmund. Weitere Informationen und Anmeldung auf [Flüchtlingsrat NRW](#).

Veranstaltung, 20.10. - 22.10.2023, Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.: „Welche Ziele und Folgen hat die Migrations- und Asylpolitik der EU?“, vom 20.10. von 16:00 – 22.10. um 16:00 Uhr in Münster. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

Veranstaltung, 23.10.2023, Institut für Ökumenische Theologie der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster und der Evangelischen Akademie Villigst: „Für unsere und eure Freiheit. Ein Vortrag von Constantin Sigov“, 18:00 – 20:15 Uhr in Münster. Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).